



Info Ökologischer Weinbau

Wormserstr. 111, 55276 Oppenheim
Telefon: 06133 / 930-0 Fader -185, Heller -170
email: beate.fader@dlr.rlp.de frederik.heller@dlr.rlp.de
Fax: 06133 / 930-103 www.dlr.rlp.de

Verwendung von nichtökologischem Rebenpflanzgut in ökologisch wirtschaftenden Weinbaubetrieben gemäß der Verordnung (EU) 2018/848

In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 wird bestimmt, dass nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial **nach der Ernte** nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden dürfen, die gemäß Artikel 24 (1) dieser Verordnung (EU-Öko-VO) zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind. Diese Neuerung in der EU-Öko-VO hat dazu geführt, dass festgelegt werden musste, ab wann der konventionelle Ernteprozess bei Pfropfreben abgeschlossen ist.

Nach Beschluss der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) ist der konventionelle Ernteprozess mit der **Beschaffenheitsprüfung** gemäß § 11 Rebenpflanzgutverordnung abgeschlossen, die nach dem Verpacken der Reben vor der Auslieferung an die Kunden stattfindet. Für Pflanzenschutzmittel, die ab diesem Zeitpunkt eingesetzt werden, gelten die ökorechtlichen Vorgaben gemäß Art. 24 (1) Buchst. a) der Verordnung (EU) 2018/848.

Damit können ökologisch zertifizierte Weingüter bei der derzeitigen Nicht-Verfügbarkeit von ökologischem Rebpflanzgut in Deutschland konventionelles Rebpflanzgut zur Pflanzsaison vom Rebveredler beziehen und einsetzen.

Die Menge ist zu dokumentieren und die Aufzeichnungen mindestens 2 Jahre aufzubewahren, falls die in 2022 ausgesprochene Allgemeinverfügung zum Einsatz von nichtökologischem Vermehrungsmaterial in 2023 von der ADD verlängert wird. Falls wieder Einzelausnahmegenehmigungen beantragt werden müssen, wird dies entsprechend mitgeteilt.